



ungarn 38 jahrbuch

VERLAG FRIEDRICH PUSTET

U N G A R N – J A H R B U C H

Zeitschrift für interdisziplinäre Hungarologie

Herausgegeben von

ZSOLT K. LENGYEL

In Verbindung mit

Gabriel ADRIÁNYI (Bonn), Joachim BAHLCKE (Stuttgart)

András F. BALOGH (Budapest/Klausenburg)

János BUZA (Budapest), Márta FATA (Tübingen)

Holger FISCHER (Hamburg), Lajos GECSÉNYI (Budapest)

Horst GLASSL († München), Ralf Thomas GÖLLNER (Regensburg)

Tuomo LAHDELMA (Jyväskylä), István MONOK (Budapest)

Teréz OBORNI (Budapest), Joachim VON PUTTKAMER (Jena)

Harald ROTH (Potsdam), Hermann SCHEURINGER (Regensburg)

Andrea SEIDLER (Wien), Gábor UJVÁRY (Budapest)

András VIZKELETY (Budapest)

Band 38

Jahrgang 2022

Verlag Friedrich Pustet

Regensburg 2023

Ungarn-Jahrbuch. Zeitschrift für interdisziplinäre Hungarologie



Im Auftrag des Ungarischen Instituts München e. V.

Redaktion: Zsolt K. Lengyel

mit Krisztina Busa und Ralf Thomas Göllner

Redaktion: Ungarisches Institut der Universität Regensburg, Landshuter Straße 4, D-93047 Regensburg, Telefon: [0049] (0941) 943 5440, Telefax: [0049] (0941) 943 5441, hui@ur.de, www.uni-regensburg.de/hungaricum-ungarisches-institut/

Beiträge: Publikationsangebote sind willkommen. Die Autorinnen und Autoren werden gebeten, ihre Texte elektronisch einzusenden. Die zur Veröffentlichung angenommenen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber und Redaktion wieder. Für ihren Inhalt sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Größere Kürzungen und Bearbeitungen der Texte erfolgen nach Absprache mit den Autorinnen und Autoren.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar

ISBN 978-3-7917-3390-6

Bestellung, Vertrieb und Abonnementverwaltung:

Verlag Friedrich Pustet, Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Tel. +49 (0) 941 92022-0, Fax +49 (0) 941 92022-330

bestellung@pustet.de | www.verlag-pustet.de

Preis des Einzelbandes: € (D) 48,- / € (A) 49,40 zzgl. Porto- und Versandkosten

Preis im Abonnement: € (D) 44,- / € (A) 45,30 zzgl. Porto- und Versandkosten

Kündigung des Jahresabonnements nur schriftlich bis 1.10. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres

© 2023 by Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

© 2023 Ungarisches Institut München e. V.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen

Einband-/Reihengestaltung: www.martinveicht.de

Einband: Stilisiertes ungarisches Staatswappen mit heraldischer Krone, 17./18. Jahrhundert

Ungarisches Institut München, Regensburg. Bibliothek, Sondersammlungen

Satz: Ungarisches Institut der Universität Regensburg

Druck und Bindung: Friedrich Pustet, Regensburg

Printed in Germany 2023

Diese Publikation ist auch als eBook erhältlich:

eISBN 978-3-7917-7424-4 (pdf)

ISSN 0082-755X

INHALTSVERZEICHNIS

Abhandlungen

Renáta Skorka – Boglárka Weisz

- Johann Falbrecht und David Rosenfeld
in der Finanzverwaltung des mittelalterlichen Ungarn 7

Erika Kiss

- Die Schatzkammer auf Burg Forchtenstein –
wie sie von Pál Esterházy errichtet wurde 41

Leo Stauber

- Die siebenbürgische Memorandum-Bewegung aus Sicht
des rumänischen, ungarischen und deutschen Nationalismus 69

László Orosz

- Der »Geist der alten deutschen Tugenden,
ohne die neuen deutschen Fehler«.
Die Reichsdeutsche Schule in Budapest
zwischen den beiden Weltkriegen 107

Ferenc Eiler

- Ungarns Nationalitätenpolitik von 1918 bis 1990 127

Forschungsberichte

Hans Christian Jensen

- Religiöse Toleranz im
plurikonfessionellen Siebenbürgen 1542–1571 177

Gábor Koloh

- Heiratsmobilität in Südtransdanubien. Regionale Endogamie
in Vajszló und in seiner Umgebung (1750–1949) 199

Gergely Krisztián Horváth

- Die drei Pfeiler der antiruralen Politik in Ungarn 1959–1971 217

Vorträge

*Beiträge zum Symposium aus Anlass des
60. Jahrestages der Gründung des
Ungarischen Instituts München e. V. (UIM)
„Hungarologie im Wandel der Zeit“
Regensburg, 25. November 2022*

- Einführung.* (Der Herausgeber) 243

Zsolt K. Lengyel

- Hungarologie als wissenschaftliches Forschungsprogramm.
Ihre Tradition und Aktualität am Ungarischen Institut
der Universität Regensburg 245

Gábor Ujváry

- Die auswärtige Kulturpolitik Ungarns
und die Hungarologie seit 1990 261

Ralf Thomas Göllner

- Minderheiten und Minderheitenschutz. Erfahrungen und
Perspektiven aus der universitären Lehre in Regensburg 269

Beáta Márkus

- Das Minderheitenthema im (Hoch-)Schulwesen Ungarns 279

Krisztina Busa

- Sprache und Landeskunde im Rahmen der
studienbegleitenden Zusatzausbildung „Hungaricum“ 287

Andrea Seidler

- Sprache und Literatur in der europäischen Hungarologie 295

Bernadette Baumgartner

- Nachlässe in den Sondersammlungen
des Ungarischen Instituts München 299

István Monok

- Patriotica-(Kulturerbe)-Forschung
und ihre Bedeutung im 21. Jahrhundert 305

Mitteilungen

Dávid Ligeti

- Der Friedensvertrag von Trianon
und die ungarische Gesellschaft in den frühen 1920er Jahren 311

Besprechungen

BARÁTH, K.: *A történetírás terhe.*

- A magyar historiográfia rendhagyó története.* (Franz Sz. Horváth) 325

GALI, M.: *A próbára tett nemzet. Fejezetek Magyarország*

- modern kori történelméből.* (Franz Sz. Horváth) 327

Donaumetropolen Wien – Budapest. Stadträume der Gründerzeit.

- (Daniel Carlo Pangerl) 330

Transformationen der Moderne um 1900. Künstler aus Ungarn,

- Rumänien und Bulgarien in München.* (Fabian Hutmacher) 333

„...minden édenek neve vad poklokat büvöl...”

- A Magyarországi Tanácsköztársaság.* (Franz Sz. Horváth) 335

Wien – Budapest. Stadträume des 20. Jahrhunderts im Vergleich.

- (Daniel Carlo Pangerl) 337

MURBER, I.: *Grenzziehung zwischen Ver- und Entflechtungen.*

- Eine Entstehungsgeschichte Deutsch-Westungarns
und des Burgenlandes.* (Daniel Carlo Pangerl) 340

„A kultúra tarthatja meg, és teheti ismét naggyá”. *Tanulmányok*

- Ujváry Gábor hatvanadik születésnapjára.* (Franz Sz. Horváth) 342

Kisebbségi kérdések a magyar-román diplomáciai kapcsolatokban

- (1920–1931). Dokumentumok.* (Franz Sz. Horváth) 345

BORHI, L.: *A túlélés stratégiái. Élet és halál a náci és kommunista*

- diktatúrákban, 1944–1953.* (Franz Sz. Horváth) 348

SZÉCHENYI, K.: <i>Klassenfeinde. Die Geschichte der Deportationen in Ungarn während der kommunistischen Schreckensherrschaft.</i> (Irén Rab)	350
<i>Lefojtva. Uralom, alávetettség és autonómia a pártállamban (1957–1980).</i> (Péter Sándor Sulák)	352
<i>Das politische System Ungarns. Nationale Demokratieentwicklung, Orbán und die EU.</i> (Alexander Rasthofer)	358
MOLNÁR, F.: <i>Die Jungen von der Paulstraße. Roman.</i> (Zsolt K. Lengyel)	362
NÁDAS, P. <i>Schauergeschichten.</i> (Fabian Hutmacher)	367
<i>A fordító mint kultúra- és irodalomközvetítő.</i> (Ágnes Péter)	369
<i>Kontrastive Studien zum Sprachpaar Deutsch-Ungarisch. Linguistische Betrachtungen ausgewählter systemlinguistischer und sprachkultureller Phänomene.</i> (Ákos Bitter)	371

Chronik

Festveranstaltung

60 Jahre Ungarisches Institut München. 1962–2022

<i>Vorbemerkung.</i> (Die Redaktion)	375
<i>Vierzig von Sechzig.</i> <i>Ein Rückblick aus Anlass des 60. Jahrestages der Gründung des Ungarischen Instituts München.</i> (Zsolt K. Lengyel)	375
<i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes</i>	379

Hans Christian Jensen, Hjørring

Religiöse Toleranz im plurikonfessionellen Siebenbürgen 1542–1571*

1. Fragestellung

Das 16. Jahrhundert war für Siebenbürgen wie für ganz Europa das Zeitalter der Wechselwirkung von Politik und Religion. Nach der Dreiteilung des ungarischen Reichsgebietes im Jahr 1541 gab es Tendenzen zur religiösen Toleranz im neu gegründeten Fürstentum Siebenbürgen, wo sich in den nächsten drei Jahrzehnten Fragen der religiösen Überzeugung mit staatsrechtlichen Bestimmungen verbanden. Einerseits bestimmten die äußeren politischen Umstände die Verhältnisse des Pufferstaats zwischen habsburgischer und osmanischer Herrschaft mit.¹ Andererseits besaß das teilautonome Fürstentum keine vollständige, geschriebene Verfassung; dafür bestanden verfassungsmäßige Bestimmungen, die auf Vorschlag des Fürsten oder der Stände auf den verfassungsgebenden Landtagen zustande kamen.² In diesem Rahmen kam es zwischen 1542 und 1571 zum Erlass von mehreren Dekreten über religiöse Toleranz: 1557 wurde die volle Gleichberechtigung vom Katholizismus und vom Luthertum kodifiziert, 1564 erhielt der Calvinismus den gleichen Status, und 1568 wurde der Unitarismus auch als gleichberechtigt anerkannt. Zudem enthielten diese Bestimmungen die erste legislative Erklärung zur individuellen Religionsfreiheit in der europäischen Verfassungsgeschichte.

* Bearbeitete Fassung einer Hausarbeit an der Universität Wien im Seminar „Religiöse Vielfalt und konfessionelle Interaktion in Südosteuropa, 16.–18. Jahrhundert“, das im Wintersemester 2020/2021 unter der Leitung von Dr. Ioannis Zelepos stattfand.

¹ Ludwig *Binder*: Grundlagen und Formen der Toleranz in Siebenbürgen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Köln/Wien 1976, 2.

² Krista *Zach*: Konfessionelle Pluralität, Stände und Nation. Ausgewählte Abhandlungen zur südosteuropäischen Religions- und Gesellschaftsgeschichte. Hgg. Joachim Bahlcke, Konrad Gündisch. Münster 2004, 58–66.

Es kam nicht von vornherein zur Anerkennung aller Glaubensrichtungen im frühneuzeitlichen siebenbürgischen Fürstentum. Nichtsdestoweniger ist hier die Rede von einer außergewöhnlichen rechtlichen Entwicklung. Die Gesetze blieben ohne Nachahmung im Europa des 16. Jahrhunderts.³

Wenn nun so verhältnismäßig tolerante Bestimmungen im frühneuzeitlichen Fürstentum Siebenbürgen erlassen wurden, wird zunächst zu fragen sein, welche Voraussetzungen dieser Entwicklung zugrunde lagen. Darüber hinaus werden sowohl die im Gesetz verankerte religiöse Toleranz der vier *rezipierten* Konfessionen als auch die Haltungen der wesentlichen Parteien in Siebenbürgen zu dieser Tolerierung untersucht.

2. Einleitende Bemerkung

Der Begriff *religiöse Toleranz* ist problematisch, da die heutige Perzeption erst im 18. Jahrhundert entstanden ist.⁴ Dem Historiker Hartmut Zinser zufolge sei das Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit erstmals in die französische Verfassung von 1789 und in die im gleichen Jahr verabschiedete Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen worden.⁵ Seitdem habe sich die religiöse Toleranz Schritt für Schritt entwickelt, so dass man in der modernen Gesellschaft die Möglichkeit habe, aus einer Religionsgemeinschaft auszutreten, in eine andere einzutreten und sogar wieder auszutreten.⁶ Allerdings ist der besagte Begriff als eine sich entwickelnde Größe betrachtet werden.

Zuerst ist Religionsfreiheit von religiöser Toleranz zu unterscheiden. Zwar gab es laut Zinser vor dem späten 18. Jahrhundert keine verfassungsrechtlich verankertes Recht auf Religionsfreiheit. Religiöse Tolerierung ist aber in der Geschichte identifizierbar. Der römische Staat duldete im Prinzip fremde Religionen, solange sie den römischen Machtstatus nicht antasteten. Nach der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion kam es dennoch zur Heidenverfolgung, Ausrottung der Katharer, Vertreibung der Juden und Ketzerverbrennung. Trotz der Reformation war Intoleranz in christlichen Staaten anzu-

³ Márta Fata: Ungarn, das Reich der Stephanskronen, im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Multiethnizität, Land und Konfession 1500 bis 1700. Münster 2000, 108.

⁴ István Keul: Early Modern Religious Communities in East-Central Europe. Ethnic Diversity, Denominational Plurality, and Corporative Politics in the Principality of Transylvania (1526–1691). Leiden 2009, 239.

⁵ Hartmut Zinser: Der Markt der Religionen. München 1997, 15.

⁶ Ebenda, 29.

treffen, da Reformierte, Wiedertäufer und andere *Schwärmer* noch verfolgt wurden.⁷ Der Islam war über lange Perioden tolerant, indem *Leute des Buches*, also Juden und Christen, durch das *Millet-System* einen besonderen Rechtsstatus genossen.⁸ Außerdem kam es weder zur gezielten noch organisierten Islamisierung der Untertanen in der vom Osmanischen Reich eroberten Region Rumelien.⁹ Damit gab es zwar eine gewisse religiöse Toleranz, nicht aber Religionsfreiheit, da der Übertritt vom Islam zum Judentum oder Christentum als Apostasie betrachtet wurde und mit dem Tod bestraft werden konnte. Zinser zufolge seien die großen monotheistischen Religionen oft der Tendenz zur Bevormundung erlegen und selten prinzipiell tolerant gewesen.¹⁰ Allerdings sei die Idee der religiösen Toleranz und schließlich der Religionsfreiheit in Europa entstanden, wo verheerende Religionskriege zur Einsicht geführt habe: Es war »sinnlos und vergeblich, den Menschen einen bestimmten Glauben aufnötigen zu wollen. Religiöse Intoleranz erwies sich auch als wirtschaftlich schädlich, so daß die Obrigkeiten selber ein Interesse an der Tolerierung Andersgläubiger bekamen, solange sie ihre Steuern bezahlten und die anderen sozialen Pflichten erfüllten.«¹¹

Obwohl so in Frankreich, England und in den Niederlanden religiöse Duldung aufkeimte, galten keine umfassenden Religionsfreiheiten.¹² Laut Zinser habe erst das Gedankengut der Aufklärung wesentlich zur Durchsetzung der Toleranz beigetragen. Wegen der steigenden Bevölkerungsmischung und Entwicklung des modernen Verkehrs während der Industrialisierung sei die Aufrechterhaltung monokonfessioneller Gebiete fast unmöglich geworden. Mit der Französischen Revolution sei es dank der Erklärung der Menschenrechte erstmals zur Gewährung der Religionsfreiheit im europäischen Raum gekommen. Seitdem gehöre Glaubens- und Religionsfreiheit zu den grundlegenden Menschenrechten und sei zudem in der Erklärung der Men-

⁷ Ebenda, 16.

⁸ Yohanan Friedmann: *Tolerance and Coercion in Islam. Interfaith Relations in the Muslim tradition*. Cambridge/New York 2006, 93–95.

⁹ *Geschichte Südosteuropas. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*. Hgg. Oliver Jens Schmitt, Konrad Clewing. Regensburg 2011, 258.

¹⁰ Zinser: *Der Markt der Religionen*, 17.

¹¹ Ebenda, 20.

¹² Das Edikt von Nantes von 1598 bedeutete für die Hugenotten im katholischen Frankreich religiöse Toleranz und Bürgerrechte. In den calvinistischen Niederlanden führte 1618 die Synode von Dordrecht zur Duldung des Katholizismus. John Lockes Brief über die Toleranz und die Toleranzakte von 1689 förderten eine protestantische Barmherzigkeit in England. Unter Berücksichtigung der Theorie von Rainer Forst sind diese Toleranzsituationen als Erlaubnis-Konzeption zu bezeichnen. Siehe hier Abschnitt 3.

schenrechte der Vereinten Nationen verankert.¹³ Zinser schlussfolgert, dass es letzten Endes zur Herausbildung eines Marktes der Religionen gekommen sei, auf dem Religionen heute verhandelt werden könnten.¹⁴

Die Beschäftigung mit religiöser Toleranz erfordert die Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Begriffs. Die gegenwärtige Bedeutung von religiöser Toleranz kann kaum als Grundlage für die Auseinandersetzung mit der Toleranz in der Frühen Neuzeit dienen: Teils wurde religiöse Toleranz im Allgemeinen nicht als eine moralische Tugend angesehen, teils konnte von einer umfassenden, durch das Gesetz gesicherte religiöse Toleranz meist nicht die Rede sein. Trotz des deutlichen Unterschieds zwischen dem frühneuzeitlichen Konzept und dem heutigen Begriff verheißt eine fachgeschichtliche Untersuchung der religiösen Toleranz wesentliche Einsichten, da der Weg zum heutigen Verständnis von religiöser Toleranz durch die historische Entwicklung zu verstehen ist.

3. Der theoretische Rahmen

Bei Toleranz dreht es sich um einen Konfliktbegriff, da die Bedeutung von Toleranz auch in der Gegenwart sowohl unklar als auch umstritten ist.¹⁵ Deswegen ist eine Klärung des Begriffs erforderlich. Nachfolgend wird hierfür das Toleranzkonzept des deutschen Philosophen Rainer Forsts skizziert.

Forst argumentiert, Toleranz sei als Menschheitsthema nicht auf eine bestimmte Kultur oder Epoche zu beschränken: Solange es Religion gebe, werde es auch das Problem von Andersgläubigen, von Häretikern und von Ungläubigen geben.¹⁶ Allerdings entstehe Toleranz dort, wo die im Konflikt stehenden Parteien zur Auffassung kämen, dass der Grund für Akzeptanz den Grund für Ablehnung übertrumpfe.¹⁷ Forst zufolge könne die Toleranzbegründung von religiösen über politisch-pragmatische bis hin zu ethischen und moralischen Erwägungen reichen. Dabei sei Intoleranz nicht als Gegenbegriff zur Toleranz zu verstehen, da sie eher eine Vorbedingung für Toleranz sei. Vielmehr stehe die Überzeugung beziehungsweise die Praktik, die nicht als hinreichend wichtig erachtet werde, um ein negatives Urteil zu fällen, im

¹³ Zinser: Der Markt der Religionen, 21.

¹⁴ Ebenda, 31.

¹⁵ Vgl. Rainer Forst: Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs. Frankfurt am Main ⁵2017, 13.

¹⁶ Ebenda, 12.

¹⁷ Ebenda, 14.

Kontrast zur Toleranz.¹⁸ Das Konzept Toleranz ist zwar vielfältig und umstritten. Es können aber vier spezifische Konzeptionen von Toleranz identifiziert werden, die auf unterschiedlichen Grundlagen beruhen. Dazu zählen Erlaubnis-Konzeption, Koexistenz-Konzeption, Respekt-Konzeption und Wertschätzungs-Konzeption.

Die *Erlaubnis-Konzeption* bezeichnet die Beziehung zwischen den autoritären Toleranzsubjekten und den abweichenden Toleranzobjekten. Die Toleranz besteht darin, dass die untergeordnete Toleranzpartei ihre Überzeugung und Praktiken behalten darf, solange die Machtposition der Autorität nicht in Frage gestellt wird. Laut Forst könne die Erlaubnis sowohl pragmatisch als auch prinzipiell erfolgen. Möglich sei sie »aus pragmatischen Gründen, da die tolerierte Minderheit nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, während aber andererseits ihr Bekämpfen erhebliche Kosten mit sich bringen würde; und aus prinzipiellen Gründen, da es [...] als illegitim (und nicht nur, ggfs. aber auch als unmöglich) angesehen wird, Personen dazu zu zwingen, ihre tiefsten, insbesondere religiösen Überzeugungen aufzugeben«.¹⁹

Dabei ist ein wichtiger Parameter die Toleranzrelation zwischen den Toleranzsubjekten und den Toleranzobjekten, die hier als vertikal und nicht-reziprok bezeichnet wird, da nur die machtvollere Toleranzpartei der untergeordneten Erlaubnis erteilt. Da die Machtrelation beibehalten werden muss, kommt der Ausdruck der andersartigen Überzeugung beziehungsweise Praktik der tolerierten Partei hauptsächlich im privaten Raum vor. Dennoch ist eine Duldung zu beobachten: Wenn die Machtstruktur von den Toleranzobjekten hingenommen wird, ist ihre Abweichung erlaubt, obschon sie von den autoritären Toleranzsubjekten weder als wertvoll noch als gleichberechtigt betrachtet wird.²⁰

Die *Koexistenz-Konzeption* entsteht, wenn gleich starke Toleranzparteien sich gegenüberstehen, die eine Präferenz für ein friedliches Zusammenleben haben. Dabei dient die pragmatisch-instrumentell begründete Koexistenz-Toleranz als ein Mittel zur Konfliktvermeidung, das allerdings keinen stabilen Zustand ermöglicht, da eine Verschiebung des Machtverhältnisses zwischen den Toleranzparteien die Toleranzsituation verändern kann.²¹ Im Vergleich zur Erlaubnis-Konzeption verändert sich hier die Beziehung zwischen den

¹⁸ Ebenda, 32.

¹⁹ Ebenda, 43.

²⁰ Ebenda, 43–44.

²¹ Ebenda, 44.

Toleranzsubjekten und den Toleranzobjekten, da die Toleranzrelation nicht vertikal, sondern horizontal ist. Somit sind die einander gegenüberstehenden Toleranzparteien die Tolerierenden und zugleich die Tolerierten.²² Forst meint, dass es zu zwei Arten von Koexistenz kommen könne: Die instabilere erste Art sei die Folge eines intensiven und erfolglosen Konflikts, wenn ein Waffenstillstand von den ermatteten Toleranzparteien bevorzugt werde. Die stabilere zweite Art beruhe darauf, dass eine dauerhaftere Entwicklung von möglichst neutralen Strukturen durch einen von allen Seiten akzeptierten Rechtszustand entstehe. Nichtsdestoweniger gebe es bei der Koexistenz-Konzeption keine wechselseitige Anerkennung, sondern vielmehr eine notwendige Duldung der Anderen.²³

Bei der *Respekt-Konzeption* handelt es sich um eine wechselseitige Anerkennung der Toleranzparteien trotz unterschiedlicher Kulturen und Vorstellungen vom wertvollen Leben. Forst zufolge könne es moralische Begründungen dafür geben, dass die eine Seite die andere als gleichberechtigtes Mitglied der Gemeinschaft respektiere.²⁴ Zudem werde die Ausübung von Praktiken zugesichert. Forst beschreibt, dass diese sich wechselseitig tolerierende Gemeinschaft auf Grundideen beruhe, »die alle Bürger gleichermaßen akzeptieren können, und die nicht eine ›ethische Gemeinschaft‹ (zum Beispiel eine Religionsgemeinschaft) bevorteilen«. ²⁵ Damit ist die Rede von einer Toleranzsituation, in der die tolerierte Partei ihre kulturelle Identität nicht verleugnen muss, um vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft zu werden.

Schlussendlich gibt es die *Wertschätzungs-Konzeption*, die nicht nur einen wechselseitigen Respekt der Kultur und Religion zwischen den Toleranzsubjekten und Toleranzobjekten bezeichnet, sondern auch eine anspruchsvollere Form der Anerkennung enthält, indem es zur gegenseitigen Wertschätzung der Überzeugungen und Praktiken kommt. Zwar erachtet die tolerierende Partei den gegenüberstehenden religiösen Lebensweg nicht als ebenso gut wie ihren eigenen, betrachtet aber bestimmte Aspekte als wertvoll für die Gemeinschaft. Damit gibt es noch eine gewisse Rivalität zwischen den unterschiedlichen religiösen Lebenswegen innerhalb der Gemeinschaft, aber dieser Wertpluralismus ist sowohl tolerierbar als auch zum Teil zu schätzen.²⁶

²² Ebenda.

²³ Ebenda, 44–45.

²⁴ Ebenda, 46.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Ebenda, 48.

Für die vier Konzeptionen von religiöser Toleranz wird eine der wichtigen Fragen sein, ob die Toleranz von Personen, Gruppen, der Gesellschaft oder vom Staat gefördert wird.²⁷ Forst stellt hierzu fest, dass man zwischen Praktiken und Haltungen unterscheiden müsse. Es gebe sowohl Praktiken, die durch rechtlich-politische Anerkennung auszuüben seien, als auch individuelle Haltungen zu diesen anerkannten Überzeugungen und Praktiken. »Erstes kann durchaus ohne Letzteres vorkommen, denn es ist möglich, dass es in einem Staat eine ›Politik der Toleranz‹ und somit bestimmte Rechte für Minderheiten gibt, obwohl die Mehrheit der Bürger dies ablehnt und ohne dass die Regierung, die diese Rechte gewährt, eine tolerante Haltung hat, sondern ein ganz anderes machtpolitisches Kalkül verfolgt.«²⁸ Bei der Auseinandersetzung mit religiöser Toleranz sind deshalb nicht nur die konzeptionellen Grundformen, sondern auch die individuellen Haltungen zu beachten, da Überzeugungssysteme, Weltanschauungen, gar Personen selbst und einzelne Handlungen eine Rolle für die Toleranzsituation zu spielen vermögen.²⁹

Die Verwendung des Begriffsapparates von Rainer Forst ermöglicht ein sinnvolles analytisches Grundverständnis von religiöser Toleranz in Siebenbürgen. Obschon die vier Konzeptionen elementare Grundformen sind, können sie freilich zur Identifizierung grundlegender Toleranzkonzeptionen und gegebenenfalls Beweggründen dienen. Außerdem können sowohl die Toleranzrelationen zwischen den Toleranzsubjekten und den Toleranzobjekten als auch die individuellen Haltungen zur gesetzlichen Tolerierung beobachtet werden.

4. Analyse

Nachfolgend werden zuerst die von der Geschichtsschreibung gut beschriebenen Voraussetzungen für die rechtliche Entwicklung der religiösen Toleranz im frühneuzeitlichen Fürstentum Siebenbürgen dargestellt. Im Rahmen der Theorie zu religiöser Toleranz folgt ein Abriss der siebenbürgischen Dekrete zwischen 1542 und 1571. Nach der Skizze der gesetzlich verankerten Anerkennungen der vier rezipierten Konfessionen sind die Haltungen der wesent-

²⁷ Ebenda, 31.

²⁸ Ebenda, 41.

²⁹ Ebenda, 31.

lichen Parteien im Fürstentum zur rechtlichen Tolerierung der Konfessionen zu untersuchen.³⁰

4. 1. Voraussetzungen für religiöse Toleranz im Siebenbürgen der Frühen Neuzeit

Die siebenbürgischen Bestimmungen zur religiösen Toleranz waren außerordentlich liberal. Die Historikerin Márta Fata stellt fest, dass es in Siebenbürgen tatsächlich zur ersten legislativen Erklärung zur individuellen Religionsfreiheit in der europäischen Verfassungsgeschichte gekommen sei.³¹ Nach einhelliger Forschungsmeinung war die religiöse Toleranz in Siebenbürgen das Ergebnis zweier Faktoren: Einerseits der äußeren politischen Umstände, andererseits der inneren Struktur und Politik des Fürstentums.³²

Die Verhältnisse im Siebenbürgen des 16. Jahrhunderts waren durch die osmanische Expansion in Europa bestimmt. Nachdem Sultan Süleyman I. der Prächtige 1521 die Festung Belgrad eingenommen hatte, führte er 1526 einen Vorstoß gegen das Königreich Ungarn durch, der für Ostmitteleuropa schicksalsbestimmend werden sollte. In der Schlacht bei Mohács am 29. August 1526 vernichteten die Osmanen das ungarische Heer, der König und ein Großteil der weltlichen und kirchlichen Würdenträger des ungarischen Reiches fielen und das mittelalterliche Königreich Ungarn ging unter.³³ Mit der Dreiteilung Ungarns im Jahr 1541 wurde das mittlere Ungarn integraler Bestandteil des Osmanischen Reiches und ein westlicher Gebietsstreifen mit dem kroatischen Kernland im Süden und Oberungarn im Nordosten als das *königliche Ungarn* unter der Herrschaft des Hauses Habsburg zusammengeführt, während die im östlichen Teil liegende bisherige Woiwodschaft Siebenbürgen eine weitgehende innere Selbstbeständigkeit erhielt.³⁴ Trotz der Teil-

³⁰ Zwar eignen sich die siebenbürgische Religionspolitik dieser Periode im Allgemeinen und die Haltungen der wesentlichen Parteien zu den Religionsgesetzen im Besonderen als Testfall für eine Analyse im Rahmen des Konfessionalisierungsparadigmas. Aber diese Arbeit wählt die religiöse Toleranz zum Ausgangspunkt. Zur Konfessionalisierung in Siebenbürgen weiterführend: *Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa: Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur*. Hgg. Joachim Bahlcke, Arno Strohmeyer. Stuttgart 1999.

³¹ Fata: Ungarn, 108.

³² Keul: Early Modern Religious Communities, 239.

³³ Harald Roth: Kleine Geschichte Siebenbürgens. Köln [u. a.] 1996, 47.

³⁴ *Geschichte Südosteuropas* 296.

autonomie stand das neue Siebenbürgen als Fürstentum von Anbeginn unter osmanischer Oberhoheit.³⁵

Zunächst spielte die außenpolitische Lage Siebenbürgens eine wesentliche Rolle. Zwar wurde das religiöse Leben im osmanisch besetzten ungarischen Gebiet zum Teil eingeschränkt. Doch der Historiker István Keul führt aus, dass die osmanische Oberhoheit ein Eingreifen in die inneren Angelegenheiten Siebenbürgens nicht für notwendig gehalten habe.³⁶ Somit kam es weder zur direkten Administration noch zur kontinuierlichen Anwesenheit osmanischer Autoritäten im tributpflichtigen Fürstentum. Der Grund für diese Entscheidung lag wohl teilweise an der osmanischen Tendenz zur religiösen Toleranz: Als *Leute des Buches* besaßen Christen und Juden Anspruch auf Schutz und durften nach ihren eigenen religiösen Gesetzen leben, solange sie den türkischen Tribut entrichteten. Da Siebenbürgen mit Erlaubnis der hohen Pforte eine Reihe von souveränen Rechten ausüben durfte, hatten Fürst und Landtag weitgehend freie Hand, auch wenn sie zwischen Osmanen und Habsburgern balancieren mussten. Deshalb lautet die grundlegende Schlussfolgerung, dass das Osmanische Reich das Toleranzdenken in Siebenbürgen kaum direkt beeinflusst, die seltene Einmischung der starken islamischen Oberhoheit aber teilweise das Gedeihen von Toleranz ermöglicht habe.

Außerdem waren sowohl die innere Struktur als auch die politische Situation wichtig für die religiöse Toleranz in Siebenbürgen. Zwar bewirkte die Dreiteilung Ungarns bedeutsame Grenzverschiebungen, aber im siebenbürgischen Gebiet bestanden Sonderentwicklungen, die im 15. Jahrhundert begonnen hatten.³⁷ Hier hatte sich ein eigener Landstand mit Selbstverwaltung herausgebildet, den Márta Fata wie folgt beschreibt: »The three political ›nations‹ of Transylvania, namely the Hungarian nobility, Szekler lords, and Transylvanian Saxons, formed a union during the 1437 peasant revolt [...]. These three constituent elements of the political community of Transylvania were represented in the diet which dealt with all matters pertaining to the province.«³⁸ Diese drei Nationen besaßen nicht nur Selbstbestimmungs- und Gleichstellungsrechte, sondern konstituierten auch die zentralen Elemente des verfassungsgebenden Landtags. Diese Landesversammlung entwickelte die Gepflo-

³⁵ Roth: Kleine Geschichte Siebenbürgens, 49.

³⁶ Keul: Early Modern Religious Communities, 240–242.

³⁷ Keul: Early Modern Religious Communities, 240.

³⁸ Márta Fata: The Kingdom of Hungary and Principality of Transylvania. In: Howard Louthan – Graeme Murdock: A Companion to the Reformation in Central Europe. Leiden/Boston 2015, 92–120, hier 113.

genheit, alle bedeutenden politischen und religiösen Fragen zur Sprache kommen zu lassen. Laut dem Historiker Ludwig Binder sei es bei wichtigen Landesangelegenheiten häufig zu Kompromisslösungen gekommen, da die Nationen aufeinander angewiesen gewesen seien, und Landtagsbeschlüsse in Einmütigkeit hätten gefasst werden müssen.³⁹ Diese Strukturen bestanden nach der Dreiteilung Ungarns, als der Landtag im vielfältigen und plurikonfessionellen Fürstentum Siebenbürgen wirkte, wo sowohl drei Sprachgruppen als auch fünf Konfessionen nebeneinander existierten. Der Theologe Volker Leppin meint, es habe Bestrebungen gegeben, das Fürstentum so weit wie möglich innerstaatlich zu stärken. Deswegen hätten alle die gleichen Rechte zugestanden bekommen, um die Vorherrschaft einer der Nationen oder Konfessionen zu vermeiden.⁴⁰ Damit war nicht nur die politische und rechtliche Struktur, sondern auch die politische Situation die Grundlage der religiösen Toleranz in Siebenbürgen.

Wenn ein kurzer Blick auf die gesetzliche Toleranz in den benachbarten europäischen Staaten geworfen wird, sind mehrere Formen religiöser Toleranz in der Frühen Neuzeit zu beobachten. Laut der Kulturhistorikerin Laura Lisy-Wagner sei es entweder zur basalen religiösen Toleranz, wenn die Autorität abweichende religiöse Minderheiten nicht habe bekämpfen können, oder zum friedlichen Zusammenleben gekommen, wenn politische und soziale Stabilität bevorzugt worden sei.⁴¹ Der Grundsatz *cuius regio, cuius religio* des Augsburger Religionsfriedens von 1555 war ein Paradebeispiel für die Koexistenz-Konzeption zwischen Katholiken und Lutheranern im römisch-deutschen Gebiet. Zudem gab es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine zunehmende Förderung von einer gesetzlichen, religiösen Toleranz in der polnisch-litauischen Personalunion, wo eine Respekt-Konzeption für den Adel als Bedingung an den neuen König bei der Königswahl 1573 verlangt wurde.⁴² Letztendlich war eine ausgeprägte Erlaubnis-Konzeption im osmanisch kontrollierten ungarischen Gebiet zu finden, da christliche Glaubensrichtungen im *Millet-System* zwar toleriert wurden, aber die christlichen Untertanen den Umbau von Kirchen zu Moscheen und ein Verbot von

³⁹ Binder: Grundlagen, 12.

⁴⁰ Volker Leppin: Siebenbürgen: ein kirchenhistorischer Sonderfall von allgemeiner Bedeutung. In: Konfessionsbildung und Konfessionskultur in Siebenbürgen in der Frühen Neuzeit. Hgg. Volker Leppin, Ulrich A. Wien. Stuttgart 2005, 7–13, hier 11–12.

⁴¹ Laura Lisy-Wagner – Graeme Murdock: Tolerance and Intolerance. In: Louthan – Murdock: A Companion, 451–474, hier 452.

⁴² Ebenda, 456.

Kirchenmusik und Glockengeläut hinnehmen mussten.⁴³ Deshalb nahm die gesetzliche religiöse Toleranz in der Regel die Form der Erlaubnis- oder der Koexistenz-Konzeption an.

Die religiöse Toleranz in Siebenbürgen unterschied sich wesentlich von der Rechtslage in anderen Staaten, da – wie erwähnt – mehrere Konfessionen im Fürstentum Siebenbürgen anerkannt waren.⁴⁴ Es entstand eine individuelle Religionsfreiheit. Im Vergleich zu den Verhältnissen in den oben genannten Staaten nahm die religiöse Toleranz in den Beschlüssen des siebenbürgischen Landtags zwischen 1542 und 1571 Schritt für Schritt die Form einer Respekt-Konzeption an. Die Gesetze sind, so Márta Fata, im Europa des 16. Jahrhunderts ohne Nachahmung geblieben.⁴⁵

4. 2. Religiöse Toleranz in den Dekreten des siebenbürgischen Landtags zwischen 1542 und 1571

Das Fürstentum Siebenbürgen wurde nach dem Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Fürsten, fürstlichem Rat und Ständeversammlung regiert, in der untersuchten Periode aber mit einem Übergewicht der Stände. Die wichtigsten Gesetzesbeschlüsse traf man auf den verfassungsgebenden Landtagen, die vermutlich aus 138 bis 200 Abgeordneten der drei ständischen Nationen bestanden.⁴⁶ Dazu gehörten 1542–1571 mehrere Dekrete zur religiösen Toleranz. Nachfolgend werden diese Dekrete unter Anwendung der Theorie zur religiösen Toleranz skizziert.

Auf dem siebenbürgischen Landtag zu Thorenburg (*Torda, Turda*) 1542 wurden zwar keine religiösen Fragen, dafür aber die Rechte der drei Nationen debattiert. Zuerst gaben die Nationen ihre Absicht bekannt, »gegenseitig Frieden zu halten, alle Angelegenheiten des Reiches auf dieselbe Weise und durch gleichen Rat und Übereinstimmung aller zu ordnen, und dem Statthalter gehorsam zu sein gemäß der Freiheit und alten Gewohnheit des Reiches«.⁴⁷ Das Recht der drei Nationen, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen, wurde bekräftigt, was für die Religionspolitik in Siebenbürgen grundlegend wurde, denn Religiosität sollte zu den inneren Angelegenheiten der Nationen

⁴³ Keul: *Early Modern Religious Communities*, 241.

⁴⁴ Leppin: *Siebenbürgen*, 11–12.

⁴⁵ Fata: *Ungarn*, 108.

⁴⁶ Ebenda, 65.

⁴⁷ Landtagsartikel vom 31. März 1542. In: *Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191–1975*. Gesammelt und bearbeitet von Ernst Wagner. Köln/Wien ²1981, 105–106, hier 106.

zählen. Auch wenn da noch keine Reformation durchgeführt worden war, begann die Verbreitung reformatorischen Gedankenguts. Zwar gab es von katholischer Seite Bestrebungen zur Eindämmung, aber sie blieben ohne Erfolg, da sich die katholische Kirche am Landtag orientieren musste.⁴⁸ Auf den Versammlungen des Landtags 1544 und 1548 bekräftigte man die Rechte der Nationen.

Obwohl Siebenbürgen 1551 unter habsburgische Herrschaft geriet, war die Verbreitung der lutherischen Glaubensrichtung in Siebenbürgen nicht mehr zu verhindern. Auf dem Thorenburger Landtag von 1557 wurde deshalb beschlossen, »daß jeder den Glauben behalten könne, den er wolle, einschließlich der neuen und alten gottesdienstlichen Gebräuche, haben Wir [der Landtag, H. Ch. J.] es in Sachen des Glaubens ihrer Entscheidung überlassen, daß das geschehe, was ihnen beliebt. Dabei soll jedoch nicht irgendeinem anderen Unrecht zugefügt werden.«⁴⁹

Diese Entscheidung zeigte die bereits beträchtliche Wirkung des lutherischen Glaubensverständnisses auf dem Landtag. In der Tat war nicht die lutherische Konfession, sondern die katholische Kirche unter Druck, weshalb die Bestimmung auch eine Verordnung gegen Angriffe auf Katholiken beinhaltete.⁵⁰ Aufgrund der Landtagsbeschlusses 1552 hatten beide Parteien einander Ehrfurcht und Milde entgegenzubringen. Im Rahmen der Theorie war dabei die Rede von einer rechtlichen Toleranz des Luthertums in Form der Erlaubnis-Konzeption, da die wachsende Gruppe von Lutheranern ihre Überzeugung und Praktiken behalten durfte.

Kurz nach der erneuten Anerkennung der Zugehörigkeit des Fürstentums Siebenbürgen zur Hohen Pforte gab der Landtag in Thorenburg 1557 der rechtlichen Entwicklung der religiösen Toleranz in Siebenbürgen einen weiteren Anstoß. Er beschloss: »Jeder soll mit den alten oder neuen Zeremonien jenen Glauben, welchen er will, befolgen, und keine der Konfessionen soll im Wetteifer mit der anderen in Rache oder Gewalttätigkeit verfallen.«⁵¹ Somit kam es in rechtlicher Hinsicht zur vollen Anerkennung des Luthertums. Zu jener Zeit verlor die katholische Kirche an Einfluss und blieb nur bei den

⁴⁸ Vgl. Ekkehard Völkl: Möglichkeiten und Grenzen der konfessionellen Toleranz dargestellt am Beispiel Siebenbürgens im 16. Jahrhundert. In: *Ungarn-Jahrbuch* 4 (1972) 46–60, hier 49.

⁴⁹ Der Thorenburger Landtag erkennt den Grundsatz der religiösen Toleranz an. In: *Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen* 121–122, hier 121.

⁵⁰ Keul: *Early Modern Religious Communities*, 243.

⁵¹ Zitiert von Völkl: *Möglichkeiten*, 51.

Szeklern dominant.⁵² Der Landtag etablierte die General- und Nationalsynode, in der theologische Fragen fortan von den Geistlichen in Siebenbürgen entschieden werden sollten. Hierzu schreibt Ludwig Binder, dass es zur Trennung in einzelne Kirchengemeinschaften habe führen können, wenn die Geistlichen die Lehrentscheidungen in der Nationalsynode nicht einheitlich zu treffen imstande waren.⁵³ Am wichtigsten war die Einheit des Fürstentums, die mit Hilfe religiöser Toleranz gefördert werden sollte.⁵⁴

Diese Grundgedanken wirkten auf den Landtagen von Thorenburg und Weißenburg (*Gyulafehérvár, Alba Iulia*) von 1558, auf denen Religionsausübung als ein freies Recht angesehen wurde, sofern man sich zur katholischen oder lutherischen Konfession bekannte. Zudem beschloss der Landtag, dass Streitigkeiten zwischen den beiden rezipierten Glaubensrichtungen vermieden werden sollten. Mit Blick auf die Theorie ist in der Gesetzgebung eine Art Koexistenz-Konzeption identifizierbar: Zur Abmilderung des Zwistes zwischen Katholiken und Lutheranern und zur Sicherstellung des friedlichen Zusammenlebens sollte die religiöse Toleranz dienen. Dabei spielte der Augsburger Religionsfrieden wohl eine richtungweisende Rolle. Wenn es auch Bemühungen um die zwei rezipierten Konfessionen gab, der aufblühende Calvinismus sollte hingegen nicht rechtlich anerkannt werden, da eine zusätzliche Glaubensrichtung Unruhe und Empörung hätte verursachen können.⁵⁵ Gleichwohl bedeutete diese Verweigerung, dass heftige Debatten in Siebenbürgen entstanden.

Aufgrund des dauerhaften Disputs zwischen den in ihrer Mehrheit calvinistisch gewordenen Magyaren und den lutherischen Sachsen stand die religiöse Toleranz auf dem Landtag 1564 zur Frage. Unter der Aufsicht des fürstlichen Rats wurde die Stellung zum Abendmahl debattiert, da die Lutheraner die Präsenz des Leibes Christi im Mahl bekannten, während die calvinistischen Sakramentarier das Mahl bloß für ein Symbol hielten.⁵⁶ Der Landtag befand, dass die Meinungsunterschiede unüberwindbar seien. In der Folge kam es zur Abspaltung in zwei protestantische Glaubensrichtungen in der Nationalsynode, woraufhin der Landtag entschied, dass jeder Partei freige-

⁵² Ebenda, 47.

⁵³ Binder: Grundlagen, 55.

⁵⁴ Katalin Péter: *Studies on the History of the Reformation in Hungary and Transylvania*. Edited by Gabriella Erdélyi. Göttingen 2018, 93.

⁵⁵ Keul: *Early Modern Religious Communities*, 244.

⁵⁶ Binder: Grundlagen, 81.

stellt sei, sich an diesen protestantischen Glaubensrichtungen zu halten.⁵⁷ Darüber hinaus wurde die Tätigkeit von Superintendenten der beiden protestantischen Konfessionen erlaubt, und die protestantischen Pfarrer durften ihre Religion in Städten und Dörfern verkündigen. Dabei stand es jedem Einwohner eines Ortes frei, seine eigene Glaubensrichtung zu wählen. Damit durften mehrere protestantische Bekenntnisse in der Öffentlichkeit tätig sein, zugleich gab es auch eine individuelle Religionsfreiheit.⁵⁸

Da die Unitarier, das heißt die Antitrinitarier und die Arianer, auf Kosten des Calvinismus im siebenbürgischen Fürstentum an Boden gewannen, beschloss der Thorenburger Landtag 1568, der unitarischen Glaubensgemeinschaft das Öffentlichkeitsrecht und die gesetzliche Gleichberechtigung zuzuerkennen.⁵⁹ Mit dem Beschluss von 1564 hatte der Landtag nicht nur den unitarischen Predigern religiösen Schutz gewährt, sondern bekräftigte auch die Religionsfreiheit der Kirchengemeinden. Diese Ausdehnung der gesetzlichen religiösen Toleranz ließ sich aufgrund uneindeutiger rechtlicher Formulierungen über die Genehmigung von Konfessionen bewerkstelligen. In den Beschlüssen war kaum von den verschiedenen Glaubensrichtungen die Rede. Vielmehr waren sie so verfasst, dass die Unitarier mit verstanden werden konnten.⁶⁰ Im Unterschied zum bisherigen protestantischen Disput kam es kaum zur Gegenwehr, da die unitarische Lehre sich nicht in einem ganz neuen Gewand zeigte.⁶¹ Damit gab es 1568 vier vom Landtag rechtlich anerkannte Konfessionen in Siebenbürgen: Katholizismus, Luthertum, Calvinismus und Unitarismus hatten in rechtlicher Hinsicht Toleranz und Gleichberechtigung im Fürstentum Siebenbürgen erreicht. Damit galt die Respekt-Konzeption.

Schließlich traf sich der Landtag 1571, auf dem es nicht nur zur Bekräftigung der individuellen Religionsfreiheit und Gleichberechtigung der vier rezipierten Konfessionen kam, sondern auch zur Tolerierung der Orthodoxie.⁶² Zwar hatte es Versuche zu deren Einschränkung gegeben. Doch letztlich zeigte es sich, dass das im Leben der rumänischen Bevölkerung tief verwurzelte orthodoxe Brauchtum nicht zu beseitigen war. Deshalb galt eine Erlaubnis-Konzeption, als der Landtag zu Thorenburg beschloss, die Orthodoxie zu

⁵⁷ *Keul*: Early Modern Religious Communities, 245.

⁵⁸ *Binder*: Grundlagen, 88.

⁵⁹ *Völkl*: Möglichkeiten, 48.

⁶⁰ *Binder*: Grundlagen, 89.

⁶¹ Ebenda, 91.

⁶² *Fata*: Ungarn, 109.

dulden.⁶³ Indem sowohl die Toleranz und Gleichberechtigung der vier rezipierten Konfessionen als auch die Erlaubnis der Orthodoxie im Gesetz verankert wurden, war der Höhepunkt der religiösen Toleranz in Siebenbürgen erreicht. Dieser Zustand blieb allerdings nur bis 1572 bestehen, als der neugewählte katholische Fürst Stephan Báthory den Eid auf das Augsburger Bekenntnis forderte und Maßnahmen gegen den Unitarismus einleitete.⁶⁴

4. 3. *Haltungen der wesentlichen Parteien zur gesetzlichen religiösen Toleranz*

Bei der Beschäftigung mit religiöser Toleranz in Siebenbürgen zwischen 1542 und 1571 sind nicht nur die Aspekte der Rechtslage von Bedeutung, sondern auch die Haltungen der wesentlichen Parteien zur legislativen religiösen Toleranz im Fürstentum.

4. 3. 1. *Die Machthaber*

Nach der Dreiteilung des ungarischen Reichsgebietes wiesen die Osmanen den Nachfolgern des Woiwoden Johann Zápolya das teilautonome Fürstentum Siebenbürgen als Herrschaftsgebiet zu.⁶⁵ Zwar besaßen die Stände im Landtag ein politisches Bestimmungsrecht. Aber die Fürsten waren in der Lage, auf die Landtagsbeschlüsse einzuwirken, und ihre Einstellungen als säkulare Oberhäupter hatten in der siebenbürgischen Bevölkerung Gewicht.

Da Johann Zápolya zehn Tage nach der Geburt des Königssohns Johann Sigismund Zápolya bei einem Aufstand im Jahre 1540 gestorben war, regierte zuerst die Königswitwe Isabella Jagiellonica im Namen ihres unmündigen Sohnes.⁶⁶ Obgleich die katholischen Kräfte in den ersten Jahren der Regentschaft Isabellas und zu Lebzeiten von deren Statthalter und Hofpfarrer Georg Martinuzzi heftigen Widerstand gegen die Ausdehnung der Reformation in Siebenbürgen leisteten, argumentierte die streng katholisch erzogene Isabella früh für gesetzliche Toleranz gegenüber den Lutheranern.⁶⁷ Als Siebenbürgen 1551–1556 unter habsburgische Herrschaft fiel, kam es sowohl zur Exilierung der Königsfamilie als auch zur Forderung nach der Einhaltung der habsburgischen konfessionellen Aufteilung. Allerdings konnte die Königsfamilie nach

⁶³ Obschon die orthodoxe Kirche geduldet wurde, besaß sie nicht die gleichen Rechte wie die vier anerkannten Konfessionen. Damit war ihr Recht zum Bau von Kirchen eingeschränkt und ihre Besteuerungsmöglichkeit weniger gut ausgestattet.

⁶⁴ *Fata*: Ungarn, 110.

⁶⁵ *Roth*: Kleine Geschichte Siebenbürgens, 49.

⁶⁶ *Péter*: Studies on the History of the Reformation, 91.

⁶⁷ Ebenda, 91.

dem Ende der kurzzeitigen Herrschaft des Hauses Habsburg zurückkehren, und Isabella adressierte 1557 die Nationen im Landtag, wo sie erklärte: »By our Royal Station and office we are obliged to protect all Churches.«⁶⁸ Mit Billigung der Regentin erhob der Landtag die Gleichberechtigung vom Katholizismus und vom Luthertum zum Gesetz, verbot aber den Calvinismus. Isabellas Haltung zur gesetzlichen religiösen Toleranz stimmte vermutlich mit der Gleichberechtigung der Katholiken und Lutheraner in Form der Koexistenz-Konzeption überein. Ihre Herrschaftszeit war von turbulenten politischen und religiösen Entwicklungen geprägt; sie wollte sich nicht mit den zahlreichen lutherischen Anhängern und Sympathisanten verfeinden.⁶⁹ Zudem war Isabella ohnehin tolerant.⁷⁰

Johann Sigismund übernahm nach dem Tod seiner Mutter 1560 die Herrschaft und verfolgte aufmerksam die Verbreitung der Reformation am Fürstenhof, wo auch mehrere Humanisten tätig waren. Ohne sich dauerhaft festzulegen, sympathisierte Johann Sigismund mit den verschiedenen Konfessionen. Der König bekannte sich sogar zu den Konfessionen vom Katholizismus über Luthertum und Calvinismus bis zum Unitarismus, ohne jeweils länger als vier Jahre deren Anhänger zu bleiben.⁷¹ Dabei argumentiert der deutsche Historiker Ekkehard Völkl: »Wenn er sich nacheinander zu den einzelnen Glaubensrichtungen bekannte«, urteilte der deutsche Historiker Ekkehard Völkl, »so dürfte dieser inkonsequenten Haltung weniger eine echte Gewissensnot, sondern letztlich eher ein Hang zum religiösen Indifferentismus zugrunde gelegen haben.«⁷² Trotz seiner wechselnden religiösen Zugehörigkeiten bewahrte Johann Sigismund seine Parteilosigkeit. Ihm begegnete man mit viel Respekt, auf dem Landtag von 1564, als der Calvinismus anerkannt wurde, unter der Aufsicht des königlichen Rates. Schließlich verhalf er den Unitariern auf dem Landtag 1568 zur gesetzlichen Anerkennung.⁷³ Obwohl die Calvinisten und Unitarier die Unterstützung des Regenten für eine religiösen Gleichberechtigung hatten, behinderte er die anderen anerkannten

⁶⁸ Zitiert von Katalin Péter: *Tolerance and intolerance in sixteenth-century Hungary*. In: Bob Scribner – Ole Peter Grell: *Tolerance and Intolerance in the European Reformation*. Cambridge 1996, 249–261, hier 256.

⁶⁹ Völkl: *Möglichkeiten*, 48.

⁷⁰ Die Historikerin Katalin Péter hat die Regentschaft von Isabella Jagiellonica tiefgreifend untersucht und dabei die These herausgearbeitet, dass die Regentin von den Gedanken ihres toleranten Vaters, Sigismund I. von Polen, beeinflusst worden sei. Vgl. Péter: *Studies*, 91–92.

⁷¹ Vgl. Völkl: *Möglichkeiten*, 53.

⁷² Ebenda, 53.

⁷³ Ebenda.

Konfessionen nicht.⁷⁴ Bei Berücksichtigung seiner Einsätze für die gesetzliche Gleichberechtigung der neuen Konfessionen ist naheliegend, dass Johann Sigismunds Haltung zur religiösen Toleranz auf der Respekt-Konzeption beruhte.

4. 3. 2. Die Humanisten

Der Humanismus verfügte über gute Entfaltungsmöglichkeiten im Fürstentum Siebenbürgen, wo es zwei international geprägte humanistische Strömungen gab. Die eine entwickelte sich in den Städten, vor allem in Kronstadt (*Brassó, Braşov*); als ihre hervorragendsten Vertreter galten der Ratsherr Johannes Honterus sowie sein Schüler und Mitarbeiter Valentin Wagner. Die andere Richtung fand ihre Vertretung am Fürstenhof Johann Sigismunds; zu ihren Repräsentanten zählten Adrian Wolfhard und Johannes Sommer.⁷⁵

Der Humanismus sei, so Ludwig Binder, Wegbereiter der Reformation in Siebenbürgen gewesen und habe die toleranten Gesetzesbeschlüsse beeinflusst.⁷⁶ Zu den prominentesten Humanisten gehörte der erasmianisch gesinnte Johannes Honterus, der mit der Herausgabe seines „Reformationsbüchleins“ 1542 die Grundlage für die Einführung der lutherischen Lehre in Kronstadt, somit für die allgemeine Anerkennung der neuen Lehre schuf.⁷⁷ Obwohl Honterus die Auflösung mittelalterlicher Intoleranz durch Wissen und Moral förderte, war er selbst nicht frei von Intoleranz, da er gegen die Hartnäckigkeit der Feinde des Testaments Christi sprach. Dabei vertrat er die Meinung, ein Ketzer werde vor dem Gericht Gottes stehen und solle nicht einem kirchlichen Ketzergericht übergeben werden.⁷⁸ Ludwig Binder zufolge ist seine persönliche Haltung zu Toleranz und Intoleranz anhand der spärlichen Quellen zu seinen theologischen Urteilen in vorreformatorischer Zeit schwer zu bewerten. Außer Frage steht, dass die siebenbürgische gesetzliche religiöse Toleranz entsprechend der Respekt-Konzeption in nicht unerheblichem Maße durch humanistisches Gedankengut ermöglicht wurde.⁷⁹

⁷⁴ Keul: *Early Modern Religious Communities*, 255.

⁷⁵ Ute Monika Schwob: Siebenbürgische Humanisten am Ofener Jagiellonenhof. In: Siebenbürgen als Beispiel europäischen Kulturaustausches. Hg. Paul Philippi. Köln [u. a.] 1975, 81–90, hier 81.

⁷⁶ Binder: *Grundlagen*, 25.

⁷⁷ Aus dem Reformationsbüchlein von Johannes Honterus für Kronstadt und das Burzenland. In: *Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen* 106–111.

⁷⁸ Binder: *Grundlagen*, 28–29.

⁷⁹ Keul: *Early Modern Religious Communities*, 250–252.

4. 3. 3. *Die drei Nationen*

In Siebenbürgen kann im Wesentlichen von drei konstitutionell relevanten Gruppen ausgegangen werden. Bereits im Jahr 1437 fanden die Nationen der Magyaren, Sachsen und Szekler zu einer brüderlichen Union im teilautonomen Fürstentum Siebenbürgen zusammen. Obwohl sie verschiedenen Konfessionen angehörten, verstanden sie sich als eine Einheit in ihrer Verschiedenheit.⁸⁰ Damit bestand das politische System aus Nationen, deren Handeln auf gegenseitigem Verständnis beruhte.

Die Nationen Siebenbürgens repräsentierten drei Territorien, die bei aller Unterschiedlichkeit der Konfessionen plurikonfessionell waren: Im Fall der Sachsen waren die Standesangehörigen lutherisch, aber nicht alle Lutheraner Angehörige dieses Standes. Die Calvinisten waren überwiegend ungarischsprachig, jedoch gehörten sie auch zu den Szeklern oder lebten auf ihren Territorien. Ähnliches galt für den Unitarismus.⁸¹ Trotz der konfessionellen und ethnischen Heterogenität in den einzelnen Territorien habe es nach István Keul in der Regel keine regulierenden Eingriffe in die Reformationsprozesse auf territorialer Ebene gegeben.⁸² Trotz dünner Quellengrundlage zu diesem Thema bietet sich die Schlussfolgerung an, dass die Nationen zur territorialen konfessionellen Pluralität eine Haltung der Respekt-Konzeption einnahmen.

Die drei Nationen waren durch den Landtag vertreten und gewannen großen Einfluss auf die politischen Geschehnisse im Fürstentum. Aufgrund der Beschlüsse des Landtags von 1542 gehörte die Religiosität zu den inneren Angelegenheiten der Nationen, und die Religionspolitik wurde hauptsächlich von den Nationen betrieben. Somit war es dem politischen Gewicht der Nationen zuzuschreiben, dass sich das Luthertum gegen den Willen der katholischen Kräfte durchsetzte, da die gesetzliche Anerkennung der neuen Glaubensrichtung umsetzbar war, nachdem die Lutheraner eine breite Basis und nachdrückliche Vertretung im Landtag erreicht hatten.⁸³ Diese Strukturen ermöglichten die gesetzliche Anerkennung vom Calvinismus und Unitarismus. So kam die im Gesetz verankerte Gleichberechtigung der vier Konfessionen sowohl infolge der politischen Strukturen im Landtag als auch der

⁸⁰ Ebenda, 52.

⁸¹ Roth: *Kleine Geschichte Siebenbürgens*, 58–59.

⁸² Keul: *Early Modern Religious Communities*, 258–260.

⁸³ Fata: *Ungarn*, 108.

Haltung der Nationen zustande. Da die Nationen als Pufferstaat zwischen habsburgischer und osmanischer Herrschaft sich behaupten wollten, vermieden sie innere Spannungen. Wegen dieses Beweggrundes förderten die Nationen die gesetzliche Toleranz in Form der Respekt-Konzeption. In der Tat entwickelten die Nationen ein Gespür dafür, bis zu welchem Ausmaß Spannungen wachsen durften, ohne die Existenz des Fürstentums Siebenbürgen zu gefährden.⁸⁴

4. 3. 4. Die Geistlichkeit

Grundsätzlich waren die Ereignisse um die Mitte des 16. Jahrhunderts von verschiedenen reformatorischen Strömungen geprägt, welche die katholische Kirche nicht dulden wollte. Die Katholiken waren aber nicht imstande, einen effektiven Widerstand zu leisten. Vielmehr kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den neuen Konfessionen.

Die katholische Kirchenorganisation war in Siebenbürgen stark, denn drei Viertel der Bewohner waren katholischen Glaubens. Die Niederlage von Mohács 1526 hatte jedoch dem Katholizismus einen harten Schlag versetzt. In der Schlacht waren nicht nur wichtige Bischöfe gefallen. Im Laufe der 1550er Jahre konvertierten fast alle Adligen zum neuen Glauben, und die politische Lage der Katholiken verschlechterte sich.⁸⁵ Die Toleranzrelation bedeutete, dass eine protestantenfeindliche Politik nicht möglich war, da die Katholiken auf die zunehmend protestantischen Nationen Rücksicht nehmen mussten. Als der Landtag von Thorenburg 1557 die General- und Nationalsynode sowie die Neutralität des Amtes verordnete, konnten sich die Katholiken nicht mehr beteiligen: Unter Berufung auf die Religionsfreiheit wurde die Ernennung katholischer Bischöfe verhindert und die Hierarchie der katholischen Kirche löste sich auf. Um 1570 war der Katholizismus fast völlig verdrängt: Rund 90 Prozent der Angehörigen der Nationen waren Anhänger protestantischer Konfessionen.⁸⁶

Zwischen den protestantischen Glaubensrichtungen kam es zur Auseinandersetzung über die Gleichberechtigung und die tolerierten Praktiken. Zwar bauten die Lutheraner in den 1550er Jahren ihre Position aus und erreichten

⁸⁴ Völkl: Möglichkeiten, 52.

⁸⁵ János Karácsonyi: Die konfessionellen Verhältnisse in Siebenbürgen und den angeschlossenen Gebieten (1526–1571). In: Kirche – Staat – Nation. Eine Geschichte der katholischen Kirche Siebenbürgens vom Mittelalter bis zum frühen 20. Jahrhundert. Hgg. Joachim Bahlcke, Krista Zach. München 2007, 41–52, hier 43–47.

⁸⁶ Fata: Ungarn, 58.

1557 die rechtliche Anerkennung. Dennoch fand 1559 die erste protestantische Spaltung statt, als sich führende Lutheraner mit einem Großteil des ungarischen Adels dem Calvinismus anschlossen.⁸⁷ Allerdings hatten die Calvinisten zunächst zu wenig Anhänger, um ihre Stimme im Landtag geltend machen zu können. Zudem wurde eine zugespitzte Auseinandersetzung zwischen den Calvinisten und den Lutheranern in der Nationalsynode eingeleitet. Ihr Angelpunkt waren die unterschiedlichen Auffassungen vom Herrenmahl. Bei den Lutheranern galt die leitende These der Abendmahlslehre, nach der »mit Brot und Wein wahrhaftig und wesentlich zugegen sei und dargebracht und empfangen werde der Leib und das Blut Christi«.⁸⁸ Dagegen glaubten die ungarischen Calvinisten, die Gegenwart Christi werde nur virtuell angenommen, versinnbildlicht durch den Heiligen Geist.⁸⁹ Trotz langandauernder Debatten in der Nationalsynode waren die Toleranzparteien nicht in der Lage, zu einer gemeinsamen Haltung zu kommen. Deshalb wurden auf dem Landtag von 1564 die Calvinisten gesetzlich anerkannt und die Lehrfreiheit in jeder Stadt und jedem Dorf beschlossen.⁹⁰ Die spätere Anerkennung der unitarischen Strömung verlief ohne größere Auseinandersetzungen. Die rezipierten Konfessionen folgten den gesetzlichen Bestimmungen über religiöse Toleranz. Allerdings brachten die Calvinisten noch 1571 ihre kritische Haltung zur lutherischen Abendmahlslehre zum Ausdruck.⁹¹

Wenn nun die protestantischen Konfessionen trotz unterschiedlicher Auffassungen über das Herrenmahl letztlich die Landtagsbestimmungen in Form einer Respekt-Konzeption akzeptierten und einander tolerierten, so lag die theologische Begründung wohl an den gleichartigen Grundelementen der reformatorischen Glaubensrichtungen. Bei den reformatorischen Kirchen waren die rechte Lehre und die sachgemäße Verwaltung der Sakramente vorrangig. Im Gegensatz dazu stand bei den mittelalterlich-traditionellen Kirchen die Autorität im Vordergrund, die das Heil vermittelte.⁹² Als die Toleranzsituation zugunsten der protestantischen Konfessionen ausfiel, blieben die orthodoxen Rumänen formell ausgeschlossen, obwohl sie praktisch – und

⁸⁷ Ebenda, 104.

⁸⁸ Zitiert von Gustav Gündisch: Zur Vorgeschichte der Spaltung im siebenbürgischen Protestantismus. In: Ders.: *Aus Geschichte und Kultur der Siebenbürger Sachsen. Ausgewählte Aufsätze und Berichte*. Köln [u. a.] 1987, 275–283, hier 276.

⁸⁹ Ebenda.

⁹⁰ *Fata*: Ungarn, 105.

⁹¹ Ebenda, 109.

⁹² *Binder*: Grundlagen, 163.

ab 1571 gesetzlich – geduldet wurden. Dabei ist zu beachten, dass der siebenbürgische *modus vivendi* weniger einem konfessionellen Geist der Duldsamkeit, als vielmehr einer rechtlichen Regelung entsprang. Während die katholische, die lutherische, die calvinistische und die unitarische Religion gesetzlich gleichberechtigt wurden, verblieben manche Christen, Nichtchristen und Atheisten im Fürstentum Siebenbürgen außerhalb des Verfassungssystems.

5. Fazit

Die heutige Perzeption von religiöser Toleranz ist ziemlich fortgeschritten. Doch für eine historische Untersuchung der frühneuzeitlichen religiösen Toleranz gilt Siebenbürgen als beinahe unübersehbar. Im Fürstentum kam es zwischen 1542 und 1571 zum Erlass mehrerer Dekrete zur religiösen Toleranz: 1557 wurde die volle Gleichberechtigung vom Katholizismus und vom Luthertum beschlossen, 1564 erhielt der Calvinismus, 1568 der Unitarismus den gleichen Status. Darüber hinaus wurde hier in der europäischen Verfassungsgeschichte erstmals individuelle Religionsfreiheit zugesichert. War die siebenbürgische Gesetzgebung bis zu einem gewissen Grad tolerant, so spielten dabei sowohl die äußere politische Situation als auch die inneren strukturellen Antriebskräfte eine wesentliche Rolle. Auf der außenpolitischen Ebene überließ die osmanische Oberhoheit dem teilautonomen Fürstentum die selbständige Verwaltung seiner inneren Angelegenheiten, während auf der innenpolitischen Ebene die verfassungsgebenden Landtage für die Gesetzesbeschlüsse zuständig blieben. Diese Landtage bestanden aus Deputierten der drei ständischen Nationen, die sich zur brüderlichen Union zusammengefunden hatten und ein wechselseitiges Verständnis anstrebten.

Damit nahmen die siebenbürgischen Toleranzgesetze schrittweise eine Form der Respekt-Konzeption an, da die Dekrete eine Anerkennung der rezipierten Konfessionen als tolerierte und gleichberechtigte Mitglieder der siebenbürgischen Gesellschaft trotz ihrer unterschiedlichen religiösen Überzeugungen forderten. Dieses geschah, obwohl katholische Kräfte die reformatorischen Strömungen zunächst nicht dulden wollten. Zudem vertraten die protestantischen Konfessionen kritische Haltungen, auch wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen akzeptierten. Das humanistisch beeinflusste Fürstenhaus stimmte nicht nur den Toleranzgesetzen zu, die Fürsten setzten sich auch für die neuen Konfessionen ein. Außerdem führten die Einheitsbestrebungen der Nationen im Landtag angesichts der bedrohlichen außenpoliti-

schen Lage Siebenbürgens zur Tolerierung religiöser Unterschiede, sofern die zu tolerierenden Konfessionen über eine breite Basis in Land und Landtag verfügten.

Wenn das Konfessionalisierungsparadigma auf die Entwicklung im teilautonomen Fürstentum Siebenbürgen angewendet werden kann, dann ist diese Arbeit ein Plädoyer dafür, nicht nur die Rollen der Akteure in der Konfessionalisierung, sondern auch ihre relevanten Haltungen zu beachten.



DAS »UNGARN-JAHRBUCH. ZEITSCHRIFT FÜR INTERDISZIPLINÄRE HUNGAROLOGIE« wird im Auftrag des Ungarischen Instituts München e. V. vom Ungarischen Institut der Universität Regensburg herausgegeben. Es versammelt Ergebnisse der ungarischen und internationalen Grundlagenforschung über das historische und heutige Ungarn in seinen überregionalen und transnationalen Bezügen.

BAND 38 schlägt den inhaltlichen Bogen von der Staatsverwaltung Ungarns im 15. Jahrhundert über die Kirchen- und Gesellschaftsgeschichte des Fürstentums Siebenbürgen im 16., die Kunstgeschichte im Königreich Ungarn des 17. Jahrhunderts und die Sozialgeschichte sowie Demografie Südwestungarns vom 18. bis zum 20. Jahrhundert bis zur nationalen Frage im Siebenbürgen des österreichisch-ungarischen Dualismus und zur Nationalitäten-, Bildungs- und Gesellschaftsgeschichte Ungarns im 20. Jahrhundert.

Versammelt sind außerdem Beiträge aus Anlass des 60. Jahrestages der Gründung des Ungarischen Instituts München e. V. Buchbesprechungen und Chronik beschließen den Band.

Regensburger Redaktion und internationale Herausgeberschaft vertreten in erster Linie die Fachdisziplinen Geschichts-, Politik- und Literaturwissenschaft.

ISBN 978-3-7917-3390-6



WWW.VERLAG-PUSTET.DE